

## 1. Satzung

-----

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dennweiler-Frohnbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 27.07.1988.

vom 15. September 2005

Der Gemeinderat Dennweiler-Frohnbach hat aufgrund des § 132 Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## Artikel I

-----

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege), Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde an den erforderlichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
  3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Gehwege verzichtet wird und diese in einfacher Form angelegt werden.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.
- (4) Soweit einer Erschließungsanlage Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle zugeordnet sind, ist diese Erschließungsanlage erst dann endgültig hergestellt, wenn die Herstellung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen ist und die der Gemeinde hierfür entstandenen Kosten feststehen.

## Artikel II

-----

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Dennweiler-Frohnbach, den 15. September 2005  
gez. Gerhard Theiß  
Ortsbürgermeister